

Zum Stand des Verfahrens über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Rechtsanwalt Prof. Dr. *Hans-Peter Mayer*,* Mitglied des Europäischen Parlaments,
Rechtsanwältin *Julia Lindemann*, Referentin

I. Allgemeines

Viele Mitgliedstaaten haben vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für Bagatellsachen eingeführt,¹ da der Zeit- und Kostenaufwand sowie die Komplexitäten, die mit dem Rechtsweg verbunden sind, nicht unbedingt proportional zur Höhe der Forderung abnehmen. In Deutschland handelt es sich um das Verfahren gemäß § 495a ZPO. Hiernach kann das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt.

Da die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten in grenzüberschreitenden Fällen zunehmen, soll ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt werden. Die Kommission hat daher im März 2005² einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorgelegt. Ziel eines solchen europäischen Verfahrens ist der erleichterte Zugang zur Justiz, denn mit dem angestrebten Verfahren soll eine einfachere, schnellere und kostengünstigere Streitbeilegung in Verfahren mit geringen Streitwerten in Handels- und Zivilsachen ermöglicht werden. Weiter ist Ziel der Verordnung, die Zwischenverfahren als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten in solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu beseitigen. Die Entscheidung ist also, unbeschadet eines möglichen Rechtsmittels und ohne dass eine Sicherheitsleistung erbracht werden muss, grundsätzlich sofort vollstreckbar.

II. Weitgehende Einigung

Auf der letzten Tagung des Rates für Justiz und Inneres im Juli 2006 wurde bereits eine Einigung in wichtigen Schlüsselfragen des VO-Entwurfes erzielt.

1. Anwendungsbereich

Eine Einigung wurde hinsichtlich des Anwendungsbereichs erzielt, nämlich die Begrenzung auf grenzüberschreitende Sachverhalte und damit der Ausschluss innerstaatlicher Streitigkeiten. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassen Gerichts hat.³ Für Gesellschaf-

ten und juristische Personen gilt ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung.⁴

Das Verfahren soll nicht auf Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte anwendbar sein.

Außerdem soll das Verfahren nicht im Arbeits- und Unterhaltsrecht sowie in Räumungsklagen bei Miet- und Pachtverträgen anwendbar sein. Auch die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, soll nicht unter diese Verordnung fallen.

In einem Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, bei Sachverhalten, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegen, ein gleichartiges Verfahren anzuwenden. Im Übrigen gilt, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen den Rechtssuchenden dabei als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung steht.

2. Schriftlichkeit des Verfahrens und mündliche Verhandlung

Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt, es sei denn, eine der Parteien⁵ stellt den Antrag auf mündliche Verhandlung, oder das Gericht hält eine mündliche Verhandlung für erforderlich. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden, soll nach Auffassung des Berichterstatters⁶ aber aus Zeit- und Kostengründen nicht anfechtbar sein. Zeitgründe ergeben sich aus der Tatsache, dass das Verfahren in ca. 6 Monaten zu einem Urteil kommen soll. Kostengründe können sich aus der Tatsache ergeben, dass keine mündliche Verhandlung mit einer griechischen Partei in Schweden stattfinden soll, wenn dies offensichtlich nicht erforderlich ist. Die Ratsversion regelt eine mögliche Anfechtung nicht.

3. Rechtsanwalt oder sonstiger Rechtsbeistand

Geklärt werden konnte auch die Frage nach der rechtsanwaltlichen Vertretung. Diese sollte nach dem Kommissionsvorschlag nicht zwingend erforderlich sein. Einige Mitgliedstaaten sehen aber eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vor.⁷ Dies wird nun nicht der Fall sein. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand und alle damit zusammenhängenden Fragen sollten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

* Prof. Dr. Mayer ist im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments Berichterstatter für den besprochenen Verordnungsvorschlag.

1 Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Schweden, Vereinigtes Königreich.

2 KOM (2005) 87.

3 Art. 59 der Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtlichen Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

4 Art. 60 der Verordnung EG Nr. 44/2001.

5 Oder beider Parteien.

6 Der Autor.

7 Österreich.

Mayer/Lindemann, Zum Stand des Verfahrens zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

In diesem Zusammenhang steht auch die Frage nach der Tragung der Kosten der obsiegenden Partei. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese grundsätzlich von der unterlegenen Partei getragen werden sollen, sofern dies nicht unbillig oder unverhältnismäßig ist.⁸

Unklar ist die Definition von „unbillig“ oder „unverhältnismäßig“. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht vorgeschlagen, dass das Gericht eine Kostenentscheidung nach Billigkeitserwägungen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes treffen muss. Der Ratsentwurf spricht davon, dass das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung der Kosten zuspricht, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen. Die Kosten des Verfahrens selbst sollen nach dem einzelstaatlichen Recht festgelegt werden.

Problematisch ist auch, dass der Kommissionsvorschlag vorsieht, dass, wenn es sich bei der unterliegenden Partei um eine natürliche Person handelt, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten wird, diese nicht verpflichtet ist, die Gebühren des Rechtsanwalts oder Rechtsbeistandes der anderen Partei zu erstatten. Sowohl der Ratstext als auch der Parlamentstext sehen eine Streichung dieses Absatzes vor, da gerade in Hinblick auf den Auslandsbezug jede Partei, ohne die Kosten fürchten zu müssen, einen Anwalt in Anspruch nehmen können soll.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittelinstanz sieht der Vorschlag keinen Anwaltszwang vor. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Fragen des Vertretungsrechts, der Zulassung und Durchführung von Berufung und Revision den Mitgliedstaaten und deren nationalem Recht zu überlassen.

III. Knackpunkte des Verordnungsvorschlags

Trotz einer weitgehenden Einigung verbleiben noch Bereiche des Vorschlags, über die ein gemeinsamer Konsens noch nicht erzielt werden konnte.

1. Streitwertgrenze

Hinsichtlich des Streitwertes sieht der Kommissionsvorschlag eine Streitwertgrenze für eine auf Zahlung oder eine nicht auf Zahlung gerichtete Forderung von 2.000 Euro vor. Im Rat und auch im Europäischen Parlament wurde diese Grenze heftig diskutiert. So stehen sich beispielsweise nationale Streitwertgrenzen bei bereits existierenden Verfahren für geringfügige Forderungen von in Deutschland bis 600 Euro⁹ und in England und Wales bis ca. 7.426 Euro¹⁰ gegenüber.¹¹ Vorgeschlagen wurde teilweise eine sog. „Korridorlösung“, dass heißt, den Mitgliedstaaten soll überlassen werden, das Verfahren zwischen einem Korridor von 500 und 5.000 Euro anzuwenden. Hierbei handelt es sich um einen deutschen Vorschlag, welcher jedoch im Rat mehrheitlich abgelehnt wurde und auch seitens des Berichterstatters und der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt wird. Dies findet seinen Grund in der Tatsache, dass dann in allen 25 Mitgliedstaaten verschiedene Streitwertgrenzen gelten würden, die teilweise erheblich voneinander abweichen, was zu einer Rechtsunsicherheit beim Bürger führen und es auch Rechtsbeiständen und Richtern erschweren würde, das Verfahren anzuwenden. Der Rat hat es bisher in

seinen Beratungen bei der festen Grenze von 2.000 Euro abzüglich aller Zinsen, Ausgaben und Auslagen belassen, obwohl auch diese Höhe heftig umstritten war. Die Streitwertgrenze von 2.000 Euro war Grund für eine deutsche Stimmenthaltung im Rat. Deutschland hatte sich wegen § 495a ZPO für eine Streitwertgrenze von 1.000 Euro ausgesprochen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch das Europäische Parlament auf eine Streitwertgrenze von 2.000 Euro einigen wird.

2. Gegenforderung/Widerklage

Probleme bereitet nach wie vor die Frage, wie eine Gegenforderung oder Widerklage bzw. eine Aufrechnung zu behandeln ist, wenn diese zu einer Überschreitung der Streitwertgrenze führt. Nach dem Ratsvorschlag sollte der Begriff der „Gegenforderung“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001¹² als Gegenforderung verstanden werden, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie der Antrag selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem der Antrag selbst anhängig ist. Für den Berichterstatter ist von Bedeutung, dass eine etwaige Widerklage, keine Gegenforderung, vom Gericht zugelassen werden kann, wenn dies das Verfahren nicht unangemessen verzögert. Es wird weiterhin die Auffassung vertreten, dass es sich dabei auch um eine Aufrechnung aus einem anderen Rechtsverhältnis handeln kann. Entscheidend dürfte sein, dass das Verfahren bei Überschreitung der Streitwertgrenze nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, weiter behandelt wird. Dies gilt für Forderung und für Widerklage.

3. Sprachenregelung und Formulare

Die Sprachenregelung wurde an das Europäische Mahnverfahren angelehnt. So soll das Antragsformular, die Antwort, eine etwaige Gegenforderung, die etwaige Antwort auf eine Gegenforderung und eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweismittel in der Sprache des Gerichts vorgelegt werden. Werden dem Gericht weitere Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht nur dann eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint. Der Richter hat folglich auch hierbei einen sehr hohen Ermessensspielraum.

Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks verweigert, weil es nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats, oder – wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Sprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks beibringt.

Die Sprachenregelung hat engen Bezug zu den Formularen, die in der Sprache des Gerichts vorgelegt werden müssen. Da die Formulare in allen Mitgliedstaaten gleich aussehen und aufgebaut sein müssen und überwiegend durch einfaches Ankreuzen ausfüllbar sind, dürfte dies die Anwendung erleichtern. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausfüllung der Formulare Hilfestellung anbieten.

Die Formulare wurden im August 2006 umfassend überarbeitet, da der Kommissionsvorschlag diese relativ knapp gestaltet hat. Der Kläger soll nunmehr durch Ankreuzen angeben, womit er die Zuständigkeit des Gerichts begründet und inwieweit sich der grenzüberschreitende Bezug ergibt. Letztere werden

⁸ Bei dieser Regelung handelt es sich um die mehrheitliche Ansicht der Mitgliedstaaten, nicht jedoch in Irland, Belgien, Spanien.

⁹ § 495a ZPO.

¹⁰ 5.000 Pfund nach dem englischen Verfahren.

¹¹ Deutschland hat den geringsten Streitwert bei einem solchen Verfahren, Schottland hat Verfahren bis 2.470 Euro, Irland 1.270 Euro, Schweden 2.038 Euro, Spanien 3.005 Euro, Nordirland bei 3.294 Euro, in Frankreich liegt die Streitwertgrenze bei 3.811 Euro.

¹² v. 22.12.2000.

Schümann, „Als das widersprüchliche Leben in das andere wechselte“

sich aus unterschiedlichen Wohnsitzen bzw. Niederlassungen ergeben. Beide Fragen waren bisher noch nicht vorgesehen.

Der Kläger muss neben der Angabe, wie er die Gerichtsgebühren zu begleichen beabsichtigt, nunmehr auch seine Bankverbindung angeben, damit der Antragsgegner zur Begleichung seiner Schuld direkte Angaben hat. Er muss ferner angeben, wie sich die Forderung zusammensetzt, ob er Zinsen oder Verfahrenskosten erstattet haben will und mit welchen Beweismitteln er die Forderung begründen möchte. In seinem Antrag soll er angeben, ob er eine mündliche Verhandlung wünscht und warum.

Das Antwortformular des Antragsgegners wurde ebenfalls um die Frage nach einer mündlichen Verhandlung inklusive Begründung, die Frage nach den beabsichtigten Gegenbeweismitteln sowie die Angabe, ob man die Verfahrenskosten erstattet haben möchte, ergänzt.

Des Weiteren wurde ein neues Formular geschaffen. So gibt es nunmehr für das Gericht ein einheitliches Formblatt zur Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung des Antragsformulars.

4. Verhandlung und Beweisaufnahme

Das Gericht kann eine Verhandlung vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist, im Wege einer Video-Konferenz oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind. Im Zusammenhang mit Verhandlungen und der Beweisaufnahme sollen die Mitgliedstaaten den Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie fördern. Das Gericht soll sich für die einfachsten und kostengünstigsten Mittel der Beweisaufnahme entscheiden. Es kann nach eigenem Ermessen die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen und die Beweisaufnahme mittels Telefon, schriftlicher Aussage sowie Audio-, Video- oder E-Mailkonferenz zulassen. So ist beispielsweise eine Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen, Sachverständigen oder Parteien möglich, was zu erheblichen Einsparungen sowohl an Kosten als auch an Zeit führt. Beachtet werden müssen seitens des Gerichts selbstverständlich die technischen Möglichkeiten der Parteien.

Umstritten war auch die Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen, da diese laut dem Kommissionsvorschlag nur in Ausnahmefällen vorgesehen war, nämlich wenn dies für die Entscheidung unerlässlich ist. Der Rat hat nunmehr formuliert, dass das Gericht Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen kann, wenn dies für sein Urteil erforderlich ist. Nach der Ratsversion soll das Gericht die dafür entstehenden Kosten tragen. Die Frage ist, ob dies nicht bei all den leeren Haushaltskassen dazu führt, dass Sachverständigen-

beweise nur noch im absoluten „Notfall“, und damit kaum noch, angeordnet werden. Zumindest führt dies aber dazu, dass nicht die Partei die Kosten tragen und sich nicht hiervon abschrecken lassen muss.

IV. Ausblick

Im Februar 2006 hat der Europaabgeordnete und Rechtsanwalt Mayer seinen Bericht vorgelegt. Dieser sollte eigentlich im Rechtsausschuss längst abgestimmt sein. Aufgrund der verschiedenen Zivilprozessordnungen der Mitgliedstaaten, der verschiedenen Systeme für Verfahren dieser Art bzw. auf der anderen Seite des Nichtvorhandenseins solcher, wird das Thema aber insbesondere im Rat seit Mai 2005 heftig diskutiert. Im Juni 2006 hat der Rat für Justiz und Inneres auf der Basis eines Kompromisspaketes des österreichischen Ratsvorsitzes Einvernehmen über die allgemeine Ausrichtung des Verordnungsentwurfes zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erzielt. Jedoch besprach der zuständige Ausschuss Mitte Juli 2006 noch einmal die im Rat eigentlich bereits abgeschlossenen Erwägungsgründe.

Darüber hinaus stellt sich im Rat die bis Ende August angekündigte Abschließung der Beratung über die Verfahrensstandardformulare als schwieriger als erwartet dar, weil die Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Vorstellungen von deren Form und Inhalt haben, und sich diesbezüglich auch die Frage der Sprachenregelung stellt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Formulare benutzerfreundlich, praktisch und einfach ausfüllbar sein sollen, wurden neue Formulare entworfen. In weiteren Ratssitzungen wird seit dem 15. September erörtert, ob diese Entwürfe tatsächlich für alle Mitgliedstaaten tragfähig sind.

Die genannten Verzögerungen sind der Grund dafür, warum der Bericht des Abgeordneten im Rechtsausschuss noch nicht abgestimmt wurde. Dies begründet sich damit, dass es noch immer möglich ist, mit dem Rat einen gemeinsamen Konsens zu finden, welcher vom Europäischen Parlament insbesondere im Hinblick auf das sich bereits in der zweiten Lesung befindliche Europäische Mahnverfahren angestrebt wird. Das Europäische Mahnverfahren entstammt dem gleichen Grünbuch wie das Verfahren für geringfügige Forderungen und beinhaltet teilweise die gleichen oder ähnliche Regelungsfelder, wie beispielsweise die Definition, die rechtliche Einordnung und die Feststellung des Vorliegens grenzüberschreitender Sachverhalte, die Berechnung von Fristen, die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils, um nur einige Punkte zu nennen.

Sollte der Rat nunmehr zu einer Einigung kommen, so ist eine endgültige Ratsversion Ende September zu erwarten. Es könnten dann die erforderlichen Schritte im Europäischen Parlament eingeleitet werden, um über den Text inklusive annehmbarer Ratsvorschläge zu den Formularen Ende Oktober im Rechtsausschuss abzustimmen.